LANDKREIS GIESSEN Der Kreisausschuss

<u> Az.:</u>

Sachbearbeiter: Martina Viehmann

Telefonnummer: 9390-9891

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage Nr.: 0534/2018

Gießen, den 8. Februar 2018

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege.

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung zu einer pauschalierten Kostenbeteiligung bei Kindertagespflege vom 01.Oktober.2008 zuletzt geändert durch Satzung vom 18.November 2013.

Die entsprechende Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung und der diesbezügliche Leitfaden werden angepasst.

Begründung:

Landesweit ist ein Rückgang der Bewerbungen um eine Qualifizierung zur anerkannten Kindertagespflegeperson zu verzeichnen. Ebenso ist zu beobachten, dass vermehrt auch erfahrene Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben. Die hauptsächlichen Gründe für eine Ablehnung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson basieren auf dem finanziellen Risiko einer selbstständig tätigen Tagespflegeperson. Gründe für den Rückgang aus dem Ergebnis der Umfrage von 2016: allgemein unbefriedigende Bedingungen, finanziell nicht attraktiv, zu wenig Urlaub, großes Risiko, da Verträge schnell gekündigt werden.

Demgegenüber steht eine stetig wachsende Inanspruchnahme der Kindertagespflege. Wobei sich der Umfang der Betreuung erhöht und Kinder immer früher in ihrem Lebenslauf außerhäuslich betreut werden sollen.

Dazu gehört auch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Kindertagespflege. Jedes Kind hat gleichermaßen einen Anspruch auf Erziehung, Bildung und Betreuung sowie auf individuelle und soziale Entwicklung. Ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist die Integrationsmaßnahme. Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung und Kindertagespflegepersonen sollen die Möglichkeit bekommen einen Antrag auf Gewährung einer zusätzlichen Fördermaßnahme zu stellen.

Um weiterhin ein qualifiziertes Kindertagespflegeangebot, das sowohl dem lokalen Bedarf von Eltern entspricht, als auch genügend Anreize bietet sich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zur Verfügung stellen zu können, bedarf es somit der Weiterentwicklung des Angebotes.

Der LK Gießen hat trotz Anheben der Vergütung im Jahr 2015 weiterhin mit einem Rückgang der Bewerbungen zu anerkannten Kindertagespflegepersonen und somit auch mit einem Rückgang der tatsächlich neu qualifizierten anerkannten Kindertagespflegepersonen zu kämpfen. Ebenso ist zu beobachten, dass vermehrt auch "eingespielte" Kindertagespflegepersonen ihre Tätigkeit aufgeben. Als Gründe dafür wurden angegeben:

- Finanzielle Unsicherheit in der Selbstständigkeit
- Zu wenig Urlaub
- Einnahmen sind nicht planbar
- andere Arbeitsstelle, mit monatlich stabilem Einkommen, wurde gefunden
- Ausbildung zur Erzieherin wird angestrebt (auch hier teilweise die Begründung nach dem stabilen Einkommen)

(Quelle: Umfrageergebnis aus 2016)

Das finanzielle Risiko, das Kindertagespflegepersonen tragen, kann durch eine alleinige Anhebung der Vergütung nicht behoben werden. Deutlich wird dies an dem ausbleibenden Erfolg der Vergütungsanhebung in 2015, weitere TeilnehmerInnen für die Kindertagespflege zu gewinnen bzw. Kindertagespflegepersonen zu halten.

Weitere Faktoren, wie der Betreuungsumfang und Fristen bei Kündigungen bzw. Änderungen des Vertrages kommen hier zum Tragen. Eine höhere finanzielle Sicherheit bedarf stabiler Betreuungsverhältnisse mit gleichzeitig stabilen Kosten für die Eltern.

Der Elternbeitrag für die Kindertagespflege im Landkreis Gießen liegt im oberen Drittel bzw. übersteigt die Kosten im Vergleich zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Kostenbeteiligung der Eltern richtet sich nach § 90 SGB VIII und muss den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung genügen. Danach soll sich die Höhe der Beiträge für die Förderung in Kindertagespflege an der Höhe der Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen orientieren. Um diesen Grundsätzen zu genügen soll von einer Erhöhung der Elternbeiträge im Rahmen der Anhebung der Vergütung abgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund sollen folgende Änderungen der Satzung vorgenommen werden:

| I. Anpassen der Elternbeitrage (Halftig von 3,30 €) | § 3 Abs. I |
|--|------------|
| 2. Einführen einer weiteren Vergütungsstufe (3,80 €) | § 3 Abs. 4 |
| 3. Änderung des Urlaubsanspruchs | § 3 Abs. 2 |
| 4. Änderung Randzeiten | § 3 Abs. 5 |
| 5. Einführen Integration / Inklusion | § 3 Abs. 7 |
| 6. Einführung Beitragsfreiheit Ü3 | § 3 Abs. 8 |

Änderung der Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung

Änderung der Kündigungsreglung

Änderung Leitfaden zur Zuwendungs- und Leistungsvereinbarung

• Erhöhung des Grundanspruchs von 20 Stunden auf 30 Stunden

| Finanzielle Auswirkungen: | | |
|--|---|------------------------------------|
| Es entstehen Kosten in Hö | he von <u>146.803,96 €</u> | |
| Die Mittel stehen zur Verfü 36.1.01.01 7128003 (Auf | igung unter den Konten wendung) 54701011 (Einn | ahme) |
| Sonstiges/Bemerkungen: | | |
| | | |
| Mitzeichnung: | | |
| Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe (53) | Martina Viehmann | Simone Hackemann |
| Organisationseinheit | Sachbearbeiter/in | Leiter der Organisationseinheit |
| | Dezernent | |
| Zustimmungsvermerk/Sich | ntvermerk: | |
| | | |
| Beschluss des | | |

Beschluss des _____vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung